

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Getriebebau NORD GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche zwischen uns und unseren Kunden begründeten Rechtsverhältnisse dar.
- (2) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (3) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese sind unter "www.nord.com" in speicherbarer und ausdrückbarer Fassung kostenlos abrufbar.
- (4) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Dieses gilt ebenfalls für die Konfiguration unserer Produkte in unserem Internetportal. Für den Vertragsschluss nach unserer Wahl gilt vorstehend Ziffer (1) entsprechend.
- (3) Die bei Zustandekommen eines Vertrages hierzu gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie die Angaben in unseren Publikationen sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eigenschaftsbeschreibungen, beispielsweise im Rahmen von Vorgesprächen, Prospekten oder Werbungen sowie im Internetportal enthaltene Informationen, stellen ohne unsere ausdrückliche und verbindliche Zusage keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.

(4) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen unserer Produkte, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Preis ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend ggf. eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.

(4) Erhalten wir vor dem Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von für die Vertragsdurchführung unzureichenden Vermögensverhältnissen des Kunden, behalten wir uns die Lieferung nur gegen Nachnahme (Sofortzahlung bei Lieferung) oder Vorkasse (Sofortzahlung vor Lieferung) vor. Schecks gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung, wobei wir uns deren Annahme vorbehalten.

(5) Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit des Kunden nach dem Versenden unserer Auftragsbestätigung werden alle bereits bestehenden Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. In diesem Fall behalten wir uns vor, eingehende Zahlungen auf die älteste Forderung gem. § 367 BGB zu verrechnen, zunächst auf die dortigen Kosten und die Zinsen und sodann auf die Hauptforderung. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von einer bereits versendeten Auftragsbestätigung, nur gegen Vorkasse auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, diese Folgen durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur

insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Unsere Lieferung erfolgt ab Werk.
- (3) Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr (Untergang, Verschlechterung, Verzögerung) des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart haben. Verzögert sich die Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft über. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs bleibt unberührt.
- (4) Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden versichern wir die zu versendende Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren aller Art.
- (5) Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.
- (6) Unsere Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Können wir einen Liefertermin aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten (z.B. in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, unverschuldeter Ereignisse wie Streik, Aussperrung, fehlender Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer o.ä.), werden wir den Kunden unverzüglich informieren und einen nach den Umständen angemessenen neuen Liefertermin bestimmen. Der Kunde kann uns 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auffordern, zu liefern. Mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Lieferverzug. Die in S. 2 bezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- (7) Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, insgesamt jedoch

höchstens auf 5 % des Preises (ohne Mehrwertsteuer) für den Teil der Lieferung und/oder Leistung, hinsichtlich derer Verzug besteht. Ferner steht dem Kunden nach Ablauf der gesetzten Frist das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Im Falle seines Rücktritts werden dem Kunden ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen rückerstattet. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits nicht verlangen.

(8) Konstruktions- oder Formänderungen sowie sonstige Abweichungen oder Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Abnahme

I. Im Rahmen geschlossener Kaufverträge

Zur Auslieferung bereitstehende Ware hat der Kunde abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Nach Fristablauf werden wir nach unserer Wahl von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Der Schadensersatz wegen entgangenen Gewinnes beträgt 15 % des Kaufpreises. Er ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren entgangenen Gewinn nachweisen oder der Kunde nachweist, dass der entgangene Gewinn geringer oder ein Gewinn überhaupt nicht entstanden ist. Darüber hinaus können als weitere Schadensersatzpositionen die Kosten für die Demontage und Einlagerung geltend gemacht werden, wenn es sich um Serienteile handelt. Bei Sonderanfertigungen sind die Herstellungs- und Verschrottungskosten zu erstatten.

II. Im Rahmen geschlossener Werkverträge

(1) Leistungsgegenstand eines Werkvertrages ist die Herbeiführung eines bestimmten Leistungsergebnisses (z.B. im Rahmen eines Reparaturauftrages).

Wir entscheiden nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter wir einsetzen und behalten uns die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. Zur Ausführung der Leistung können wir gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer einsetzen.

(2) Soweit wir die Leistung an einem Ort des Kunden zu erbringen haben, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen, damit wir den Zugang zum Leistungsgegenstand bekommen, und unterstützt uns zur Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer der Leistungserbringung

entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung.

(3) Sobald wir die von uns zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht haben, stellen wir das Leistungsergebnis dem Kunden zur Abnahme/Teilabnahme vor. Der Kunde hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vollständig zu prüfen und uns gegenüber entweder schriftlich die Abnahme/Teilabnahme zu erklären oder schriftlich festgestellte Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Abnahmefrist keine Äußerung durch den Kunden, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme. Hat der Kunde uns fristgemäß eine schriftliche Mängelliste übergeben, beseitigen wir die in dieser Mängelliste zu Recht aufgeführten Fehler und stellen das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme bereit. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden unabhängig voneinander nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, werden diese Einzelwerke getrennt und unabhängig voneinander abgenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

(2) Solange sich der Kunde uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt, darf er die in unserem Eigentum stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen veräußern. Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Eine Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(4) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(5) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung unserer Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Die Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügungen bleiben dem Kunden untersagt.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Ergehen einer Haftanordnung zur Abgabe einer Vermögensauskunft, bei Abgabe der Vermögensauskunft oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, unsere beim Kunden noch vorhandene Ware wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass damit eine Rücktrittserklärung verbunden wäre. Zu diesem Zweck erlaubt uns der Kunde bereits jetzt, seinen Geschäftssitz zu den üblichen Zeiten zu betreten und die Ware zu erfassen.

(8) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zur Erlangung ist.

(9) Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden

Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

I. Im Rahmen geschlossener Kaufverträge

(1) Hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben maßgeblich. Anderweitige öffentliche Äußerungen von uns sind für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware unbeachtlich.

(2) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesen Zwecken zu übergeben.

(3) Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unser gesetzliches Verweigerungsrecht bleibt unberührt.

(4) Schlagen insgesamt 3 Nachbesserungen- bzw. Ersatzlieferungen fehl, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Rügeobliegenheit gem. Absatz 2 bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bestehen.

(5) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Ware Gewährleistungsansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ein Neubeginn der Verjährung für die Ware ist mit der Durchführung einer Mängelgewährleistungsmaßnahme nicht verbunden.

(6) Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

(7) Gewährleistungsansprüche gemäß dieses § 7 I für mangelhafte Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für die nachfolgenden Ansprüche gemäß § 8 (1). Dort gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

(8) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einer der folgenden Ursachen beruht: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; übermäßige Beanspruchung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung; natürliche Abnutzung (Verschleiß); Betrieb unter Bedingungen, die von denen in der Auftragsbestätigung genannten abweichen; vorschriftswidrige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; Austauschwerkstoffe; Verwendung von Ölen und/oder Fetten, die nicht von uns freigegeben sind; mechanische, chemische, physikalische, elektromechanische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse; Einwirkung Dritter. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Kunde Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.

(9) Transport- und Verpackungskosten der gerügten und der nachgebesserten Ware bzw. Ersatzlieferung gehen zulasten des Kunden.

II. Im Rahmen geschlossener Werkverträge

(1) Hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit des herbeizuführenden Leistungsergebnisses sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben maßgeblich. Anderweitige öffentliche Äußerungen von uns sind für die Herbeiführung des Leistungsergebnisses unbeachtlich.

(2) Der Kunde wird uns auftretende Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

(3) Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unser gesetzliches Verweigerungsrecht bleibt unberührt.

(4) Schlagen insgesamt 3 Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Minderung der Vergütung verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Mitteilungsobliegenheit gemäß II (2) bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bestehen.

(5) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für das Werk Gewährleistungsansprüche aufgrund des Werkvertrages geltend machen. Ein Neubeginn der Verjährung für das Werk ist mit der Durchführung einer Mängelgewährleistungsmaßnahme nicht verbunden.

(6) Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

(7) Gewährleistungsansprüche gemäß dieses § 7 II für mangelhafte Werkleistungen verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistungen. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für die nachfolgenden Ansprüche gemäß § 8 (1). Dort gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

(8) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einer der folgenden Ursachen beruht: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; übermäßige Beanspruchung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung; natürliche Abnutzung (Verschleiß); Betrieb unter Bedingungen, die von denen in der Auftragsbestätigung genannten abweichen; vorschriftswidrige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; Austauschwerkstoffe; Verwendung von Ölen und/oder Fetten, die nicht von uns freigegeben sind; mechanische, chemische, physikalische, elektromechanische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse; Einwirkung Dritter. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Kunde Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.

(9) Transport- und Verpackungskosten des gerügten und des nachgebesserten Werkes bzw. Ersatzlieferung gehen zulasten des Kunden.

§ 8 Haftung

(1) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus

- der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die Haftung von unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

(3) Wir haften nicht für die Funktionsfähigkeit von Datennetzen, Servern oder Datenleitungen zu unserem Rechenzentrum und die ständige Verfügbarkeit unseres Internetportals.

§ 9 Urheberrecht

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde ist lediglich zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Jede weitergehende Nutzung/Verwertung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Datenschutz

(1) Die vom Kunden im Rahmen seiner Angebotserstellung freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.

(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, sofern und soweit uns der Kunde solche Daten bei der Nutzung des Internetportals freiwillig mitteilt. Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgen nur, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Kunden notwendig ist. Die Daten werden daher an das mit der Auslieferung beauftragte Versandunternehmen sowie - falls erforderlich - an das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten.

(4) Wir behalten uns vor, für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote unter Verwendung von Pseudonymen mittels der erhobenen Kundendaten Nutzungsprofile zu erstellen. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, dieser Verwendung seiner Nutzungsdaten zu widersprechen.

(5) Der Inhalt der datenschutzrechtlichen Unterrichtung („Datenschutzerklärung“) im Sinne dieses §

10 ist für den Kunden jederzeit unter "www.nord.com" abrufbar.

§ 11 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Die vorstehenden Regelungen geben die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zur einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(3) Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist Bargtheide.

(4) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hamburg. Sollte ein Rechtsstreit in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vereinbart.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: 14. Juni 2017